

# Statuten Winterthurer Chlausgesellschaft

## Inhalt der Statuten

- 1 Name, Sitz und Zweck
- 2 Mitgliedschaft
- 3 Organisation
- 4 Finanzen
- 5 Schlussbestimmungen

### 1 NAME, SITZ UND ZWECK

---

#### Art. 1.1

Die Winterthurer Chlausgesellschaft ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Winterthur. Die Winterthurer Chlausgesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 1.2

Die Winterthurer Chlausgesellschaft hält den Brauch des "Samichlauses" aufrecht. Es finden Besuche von Familien, alten und alleinstehenden Personen, Vereine, Schulen, Kindergarten und anderen interessierten Institutionen statt. Ebenso die Veranstaltung weiterer Anlässe im Zusammenhang mit dem Brauchtum des "Samichlauses". Für Samichläuse und Schmutzli können gezielte Schulungen stattfinden.

#### Art. 1.3

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 2 MITGLIEDSCHAFT

---

#### Art. 2.1

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die für das Brauchtum des Samichlauses in irgendeiner Form aktiv mitarbeiten wollen.

#### Art. 2.2

Die Aufnahme erfolgt jeweils an der Generalversammlung.

#### Art. 2.3

Aktivmitglieder: Ein Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird nicht erhoben. Sie bezahlen ihren Jahresbeitrag durch aktive Unterstützung des Vereins in Form von Frondienststunden.

Gönner: Der Jahresbeitrag für Gönner beträgt CHF 50.00 und wird im Herbst in Rechnung gestellt. Nach einem Jahr verlängert sich die Gönnermitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung des Gönnerbeitrages ist jederzeit möglich. Sie sind nicht stimmberechtigt.

#### Art. 2.4

Passivmitglieder, die den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

**Art. 2.5**

Mitglieder können jederzeit durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, eine Angabe von Gründen zum Ausschluss ist nicht zwingend. Bei groben Verstössen gegen die Statuten sowie Zuwiderhandeln der üblichen Regeln kann der Vorstand ein Mitglied einstimmig ausschliessen

**Art. 2.6**

Der Austritt aus dem Verein hat auf die Generalversammlung hin schriftlich zu erfolgen.

### 3 ORGANISATION

---

**Art. 3.1**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Beisitzer
- e) die Mitglieder
- f) die Ressortverantwortlichen (optional)
- g) der Chlausrat (optional)

**Art. 3.2**

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der GV. Die Einladung für die GV kann auch per eMail erfolgen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

**Art. 3.3**

Anträge der Mitglieder sind schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

**Art. 3.4**

Anträge auf Statutenänderungen sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Für die Annahme ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Art. 3.5**

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder ein schriftliches Gesuch einreichen.

**Art. 3.6**

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

**Art. 3.7**

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten bestimmt der Vorstand die Besetzung weiterer Ämter selbst wie z.B.: Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Materialverwalter, Werbung, Internet und Beisitzer (Aufzählung nicht abschliessend).

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ressortverantwortliche einsetzen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Chlausrat einsetzen welcher dem Vorstand primär beratend für die Interessen der Samichläuse, Schmutzli und Fahrer zur Seite steht.

**Art. 3.8**

Die Amtsdauer dauert 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.



## **Art. 3.9**

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident zusammen mit dem Aktuar. Der Kassier ist berechtigt zur Einzelunterschrift.

## **Art. 3.10**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Diese prüfen den ordentlichen Kassenabschluss und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

## **4 FINANZEN**

---

### **Art. 4.1**

Die Finanzierung der Vereinsausgaben erfolgt aus:

- a) Einnahmen von Chlausbesuchen
- b) freiwilligen Spenden und Sponsoren-/ Gönnerbeiträgen
- c) Verkauf und Vermietung von Chlausmaterial

### **Art. 4.2**

Einsatz- und Fahrzeugentschädigung

- a) Die Höhe der Fahrzeugentschädigung wird vom Vorstand festgelegt.
- b) Die Auszahlung erfolgt auf das persönliche Bank- oder Postkonto sofern die dafür benötigten Daten bis zwei Wochen vor dem ordentlichen Kassenabschluss beim Aktuar bekannt sind.
- c) Der Anspruch auf das Guthaben entfällt am Stichtag des ordentlichen Kassenabschluss des laufenden Vereinsjahres.
- d) Es findet keine Barauszahlung statt.



## 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### Art. 5.1

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 5.2

Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 5.3

Falls sich keine neue Trägerschaft zur Weiterführung dieses Brauchtums findet, wird ein allfälliges Geldvermögen an eine soziale Einrichtung gespendet.

Vereinsmaterial kann unter Berücksichtigung von Mitgliedsstatus / Mitgliedsjahren unter den Mitgliedern zur weiteren Verwendung (kein direkter Verkauf) verteilt werden.

### Art. 5.4

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 1. September 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

### Art. 5.5

Genehmigte Änderungen in den Statuten:

Generalversammlung vom 02. September 2006

Art. 2.3 / 2.5 / 3.1 / 3.4 / 3.6

Generalversammlung vom 24. August 2007

Art. 2.3 / 4.2 / 5.1

Generalversammlung vom 05. September 2008

keine Änderungen

Generalversammlung vom 28. August 2009

Art. 2.4 / 3.2 / 3.7 / 3.10 / 4.3

(Neu)

Generalversammlung vom 23. August 2013

Art. 3.2 / 4.2 (entfernt) / 4.3

wird zu 4.2

Generalversammlung vom 05. September 2014

Art 1.2 / 2.1 / 2.3 / 3.7

Generalversammlung vom 03. Juni 2019

Art 3.1 f) g) / Art 3.7 ergänzt

**Winterthur, 03. Juni 2019**

**Winterthurer Chlausgesellschaft  
8400 Winterthur**